

# Hauterkrankungen als Berufskrankheit

**DEINE HAUT.  
DIE WICHTIGSTEN  
DEINES LEBENS.** **2m<sup>2</sup>**

Die Bundesregierung kann Krankheiten als Berufskrankheit bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden und denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Diese Berufskrankheiten können eingeschränkt werden auf bestimmte Personengruppen und auf bestimmte Krankheiten, die durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht werden oder die zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Anlage 1 zur Berufserkrankungsverordnung sind alle Krankheiten, die eine Berufserkrankung sein können, aufgelistet. Eine Krankheit kann grundsätzlich nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie durch eine versicherte Tätigkeit verursacht oder ausgelöst wurde und in dieser Anlage 1 genannt ist. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, die im Rahmen der geschuldeten Arbeitsleistung ausgeführt werden.

Die durch die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz verursachten Hauterkrankungen können als Berufserkrankung anerkannt werden, wenn sie schwer oder wiederholt rückfällig sind und den Versicherten zur Unterlassung aller Tätigkeiten, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können, zwingen. Gefährdungen, die eine Hautkrankheit auslösen können, sind z. B. Feuchtarbeiten und Hautkontakt mit chemischen Substanzen (z. B. Desinfektionsmittel, Gummiinhaltsstoffe) oder natürlichen Stoffe (Naturlatex, Tierhaare).

Am häufigsten treten subtoxisch-kumulative und allergische Kontaktekzeme auf.

Die Schwere der Hauterkrankung wird durch das jeweilige Krankheitsbild und den Verlauf bestimmt. Anhaltspunkte für eine Einstufung als schwere Hauterkrankung ergeben sich aus den Arbeitsunfähigkeiten, der dermatologischen Therapie, den Funktionseinschränkungen (z. B. durch Einrisse der Haut) oder der Ausdehnung auf den übrigen Körper. Auch eine klinisch leichte Hauterkrankung kann auf Grund ihrer Dauer als schwer eingestuft werden, wenn eine ununterbrochene Behandlungsbedürftigkeit von sechs und mehr Monaten erforderlich ist. Die Erkrankung ist wiederholt rückfällig, wenn nach einer Ersterkrankung zwei weitere Krankheitsschübe folgen. Von einem Rückfall kann erst gesprochen werden, wenn eine weitgehende Besserung oder Abheilung des vorausgegangenen Krankheitsschubs erfolgte und ein Zusammenhang zwischen dem erneuten Krankheitsschub und der Ersterkrankung besteht. Zwischen den einzelnen Krankheitsschüben muss der Erkrankte beruflich wieder tätig gewesen sein. Die Unterlassung aller Tätigkeiten, die weitere Krankheitsschüben auslösen oder dazu führen können, ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer Hauterkrankung als Berufserkrankung.